

Naturschutzgebiet "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen"

Verordnung

über das Naturschutzgebiet HA xy "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen"
in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg,
Landkreis Nienburg (Weser)
vom __.__. 2014

- Entwurf -

Aufgrund der §§ 14, 15, 16 und 23 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23, 32 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), des § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser). Das Gebiet befindet sich östlich der Ortschaft Wellie in der Samtgemeinde Mittelweser innerhalb der Fluren 1 und 25 der Gemarkung Landesbergen und der Fluren 6 und 7 der Gemarkung Estorf. Zudem gehört ein Teil der angrenzenden Gemeinde Liebenau in der Gemarkung Liebenau, Flur 14, sowie des Fleckens Steyerberg in der Gemarkung Wellie, Fluren 1 und 5, zum NSG.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Mittelweser, der Samtgemeinde Liebenau, dem Flecken Steyerberg und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen“ ist ein ca. 355 ha großes Teilgebiet des Vogelschutzgebiets V 43 „Wesertalaue bei Landesbergen“. Zudem ist der im Kernbereich des NSG befindliche Altarm der Weser, die „Wellier Schleife“, Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. In der Verordnungskarte sind der Bereich des Vogelschutzgebiets sowie die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 355 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG als **Schutzgegenstand** liegt fast vollständig im Überschwemmungsgebiet der Weser. Zentraler und namensgebender Bestandteil des Naturschutzgebiets ist der seit 1960 infolge des Baus der Staustufe bei Landesbergen von der Weser abgetrennte Weserarm mit der Bezeichnung "Wellier Schleife". Dieser etwa 3 km lange Altarm wird durch mehrere Gräben sowie durch unregelmäßige Überflutungen mit Wasser versorgt. Unterhalb der Staustufe mündet er über eine Schwelle in die Weser.

Mit dem südöstlichen Ufer sind zwei ehemalige Nassauskiesungen verbunden, die zusätzlich von quelligem Grünland gespeist werden. Der Altarm und die beiden Stillgewässer mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten, uferbegleitenden Gehölzen, Uferstaudenfluren und den beiden angrenzenden Weiden entwickeln sich bereits zu einem Komplex autotypischer Lebensräume.

Der weitaus größte Teil des Naturschutzgebiets wird ackerbaulich bewirtschaftet; einige Grünlandflächen liegen über das Gebiet verteilt. Im Südosten befindet sich eine Obstkultur.

Die Gewässer werden überwiegend von Gehölzbeständen gesäumt, die sich in kleineren Abschnitten zum Wald entwickeln konnten. Einige Feldhecken gliedern die Ackerflächen südlich des Altarms. Ein Teil der angrenzenden Weserstaustufe Landesbergen ist in das Naturschutzgebiet einbezogen.

- (2) Der **allgemeine Schutzzweck** liegt in der Erhaltung, Pflege und naturnahen Entwicklung des NSG „Wellier Schleife“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie der Landschaft in ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit als Teil der Weseraue. Als Bestandteil des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Weseraue. Von Menschen verursachte Beeinträchtigungen sollen im Bereich des Altarms möglichst weitgehend vermieden werden.

- (3) **Über den allgemeinen Schutzzweck** hinaus soll das NSG als Lebensraum erhalten und entwickelt werden für

- a) Amphibien- und Libellenarten, die auf das Angebot von vernetzten Gewässern, Uferzonen und Landlebensräumen angewiesen sind,
- b) Brutvögel der Feldflur mit ihren Grünländern, Äckern, Hecken und Gehölzen wie Kiebitz, Feldlerche und Saatkrähen,
- c) Brutvögel der Gehölze, Röhrichte und Hochstaudenfluren der Auen und Altwasser wie Schafstelze, Nachtigall, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Graureiher, Schwarzmilan.

- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „**Natura 2000**“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes

- a) als Flora-Fauna-Habitat- (FFH-)Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) sowie
- b) als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)

in der derzeit gültigen Fassung. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

(5) **Besonderer Schutzzweck** (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) im NSG

1. **als Teil des FFH-Gebiets 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“** sind

- 1.1 als **allgemeine Erhaltungsziele** der Schutz und die Entwicklung **auentypischer Biotopkomplexe** mit Altwässern, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Gehölzen und Auwald-Beständen sowie von Grünländern unterschiedlicher Feuchtstufen,
- 1.2 die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II - Art (FFH-Richtlinie) Teichfledermaus. Zur Erhaltung der Population sind strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln.

2. **als Teil des Vogelschutzgebiets V 43 „Wesertalaue bei Landesbergen“** sind

- 2.1 als **allgemeine Erhaltungsziele** der Erhalt und die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, die Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Bereitstellung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate, die Vermeidung von großflächigen Umwandlungen in landwirtschaftliche Sonderkulturen sowie die Freihaltung von Windenergieanlagen.

- 2.2 als **spezielle Erhaltungsziele** die Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände der

2.2.1 **Wertbestimmenden Vogelarten** nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

- a) **Weißstorch** – hier als Nahrungsgast wertbestimmend:

Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt.

- b) **Singschwan** – hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen,

2.2.2 **Wertbestimmenden Zugvogelarten** nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

- a) **Kormoran** – hier als Brutvogel und als Gastvogel wertbestimmend:

Die höheren uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Brutplatz für die Brutkolonie und auch als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie- Rast- und Schlafplatznähe.

- b) **Gänsesäger** – hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungsraum zu erhalten.

2.3 **als spezielle Erhaltungsziele** die Erhaltung störungsarmer Ruheplätze und Nahrungsflächen **für Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten:**

Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen sind als Rast- und Nahrungsfläche zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile, auch im Hinblick auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele, zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit diese nicht durch Kennzeichnung vor Ort gesperrt sind. Trampelpfade oder Wildwechsel gelten nicht als Wege.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des NSG zu stören sowie Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 3. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
 4. Bodenbestandteile ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 5. zu baden, zu grillen, zu reiten, Feuer zu machen, zu zelten und zu lagern,
 6. auf den in der Verordnungskarte als Altarm „Wellier Schleife“ dargestellten Flächen mit Booten zu fahren.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** bleibt unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und auf den Jagdschutz bezieht. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch
 1. grundsätzlich die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,

Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dieser Regelung zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

 2. a) die Jagd auf Federwild,
 - b) die Jagd mit Totschlagfallen.

Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (5) Die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig und der unteren Naturschutzbehörde mit einer Frist von 4 Wochen im Vorfeld anzuzeigen.

- (6) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und ihres Einvernehmens sowie im Falle angezeigter Vorhaben gemäß Absatz 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
 3. die Nutzung des Weserradwegs;
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verkehrssicherung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist;
 5. die Errichtung/Aufstellung und Unterhaltung ortsüblicher Zäune und transportabler Weidepumpen auf den als Dauergrünland genutzten Flächen;
 6. der Betrieb und die Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen;
 7. die Ergänzung von Hecken mit standortheimischen Gehölzen;
 8. die ordnungsgemäße Pflege von Hecken vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres;
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Wiederherstellung des Deichs;
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der Verordnungskarte dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der Verordnungskarte als "**Acker**" dargestellten Flächen;
2. die Nutzung der in der Verordnungskarte als „**Obstkultur**“ dargestellten Flächen;
3. die Umwandlung von Acker und Obstbaufläche in Dauergrünland mit anschließender Nutzung gemäß Nr. 4
4. die Nutzung der in der Verordnungskarte als „**Dauergrünland**“ dargestellten Flächen
 - a) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt;
 - c) ein Umbruch zur Grünlanderneuerung ist frühestens alle 5 Jahre jeweils nach dem 01.07. zulässig nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Anlage neuer Dränagen);
 - e) der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist nur horstweise zulässig;
 - f) keine Nutzung entlang des Ufers des Altarms „Wellier Schleife“ bis 5 m oberhalb der Mittelwasserlinie;
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche** Bodennutzung nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf den in der Verordnungskarte als "**Wald**" gekennzeichneten Flächen ohne Umwandlung von Laubwald in Nadelwald;
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen, Gräben und Gräben einzelner Flurstücke;
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **fischereiliche Nutzung** einschließlich der Berufsfischerei mit folgenden Einschränkungen:
 1. keine fischereiliche Nutzung des in der Verordnungskarte als gesperrt dargestellten Altarms „Wellier Schleife“,
 2. die Ausübung des Angelsports innerhalb des in der Verordnungskarte gekennzeichneten Wehrrams der Weser:
 - a) mit jeweils maximal einer Begleitperson pro Angelberechtigtem,
 - b) ohne Einrichtung fester Angelplätze.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Erlaubnis zu Ausnahmen von diesen Regelungen erteilen, sofern dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.

- (8) Von den Regelungen dieser Verordnung bleibt unberührt:
 1. die von den Behörden der **Wasser- und Schifffahrtsverwaltung** zu erfüllenden Hoheitsaufgaben und Befugnisse des Bundes sowie die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben anderer Hoheitsträger;
 2. das Befahren der Bundeswasserstraße – hier: Schleusenkanal, Weser und Wehr-

arm - mit Wasserfahrzeugen, soweit dies nach bundesrechtlichen Vorschriften zulässig ist;

3. Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Um- und Neugestaltung baulicher Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung;
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Sommerdeichs.
- (9) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihrer Erlaubnis Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Pflege-, Entwicklungs- oder Artenschutzmaßnahmen sind nur nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sie können auch von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet werden und sind von den Flächeneigentümern zu dulden.

§ 7

Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen“ vom 2.4.1996 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 9/1996) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“ vom 30.09.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 22/1969, vom 29.10.1969, S. 324) wird in ihrer derzeit gültigen Fassung im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den 2014

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat